

Provisorische Nationalversammlung. — 17. Sitzung am 5. Februar 1919.

47

N.V./I.

Anfrage

des

Staatsratex Karl Iro und Genossen an den Herrn Staatskanzler, betreffend eine Vorlage an den Staatsrat bezüglich einer Ermächtigung an die Staatsämter, betreffend Beamtenvorrückungen.

Nach § 51 der Dienstpragmatik rücken die in den Rangklassen eingeteilten Staatsbeamten nach Ablauf bestimmter gesetzlicher Fristen in die Bezüge (Gehalts- und Aktivitätszulage) der jeweils nächsthöheren Rangklassen vor, aber ohne Änderung der rangklassenmäßigen Stellungen.

Eine Beförderung in die Rangklasse selbst findet nur durch Ernennung seitens der Regierung statt, in der Regel also nur nach Maßgabe der freierwerbenden Stellen.

Da aber in den meisten Personalständen die Zahl der systemisierten Stellen der mittleren und höheren Rangklassen gegenüber der Gesamtzahl der Beamten von jeher viel zu gering war, ist in den letzten Friedensjahren, besonders aber in den Kriegsjahren eine geradezu dauernde Abancementsstocung eingetreten, so daß viele Beamte, die längst die Bezüge der nächsthöheren Rangklasse erhalten, immer noch Titel und Rang der niedrigeren Rangklasse bekleiden und somit im Amte und in der Öffentlichkeit unter dem Makel stehen, daß sie aus persönlichen Gründen einer Beförderung in die höhere Rangklasse nicht teilhaftig wurden.

Seit Inkrafttreten dieser Bestimmung der Dienstpragmatik haben die gesamten Staatsbeamten, insbesondere auch die Rechnungsbeamten, wiederholt bei der Regierung den Wunsch geäußert, daß diese engherzige und kränkende Bestimmung falle und alle Beamten mit mindestens der Qualifikation „gut“ mit der Erreichung der Bezüge auch gleichzeitig in die Rangklasse befördert werden.

Dieses Verlangen konnte die Beamtenschaft um so leichter stellen, als diese Beförderung dem Staate nicht die geringsten Mehrauslagen verursacht.

Ein Entgegenkommen gegenüber diesen Wünschen hat die ehemalige Regierung nur insofern gezeigt,

als sie Ende 1917 eine kaiserliche Ermächtigung erwirkte, kraft welcher jene Beamten, die mit Ende Dezember 1917 die Bezüge einer höheren Rangklasse bereits durch Zeitvorrückung erreicht haben, in diese Rangklasse auch über den systemisierten Stand befördert wurden.

Diese Maßnahme schuf aber neues Unrecht, indem die Beförderungen nicht alle Staatsbeamtengruppen gleichmäßig behandelte, sondern nur in der Gruppe A (akademisch gebildete) alle Beamten ohne Rücksicht auf die Überdienstzeit beförderte, in der Gruppe B aber nur jene, welche mindestens ein halbes Jahr, in der Gruppe C, D und E mindestens ein Jahr in den Bezügen der zu verleihenden Rangklassen standen, und daß ferner die Beförderung sich nur auf die Beamten, welche „ausgezeichnet“ oder durch mehrere Jahre „sehr gut“ qualifiziert waren, erstreckte.

Ein weiteres Unrecht bei diesen Beförderungen lag darin, daß auf die Gesamtdienstzeit der Beamten keine Rücksicht genommen wurde, so daß bisher ungünstig avancierte Beamte auch weiterhin hinter den günstig avancierten zurückgeblieben sind. Ihnen droht die weitere Gefahr, daß bei einer Neuorganisation bisher günstiger avancierte Beamten eingeschoben und eingereiht werden.

Obwohl diese Maßregel eine höchst unbefriedigende war, hat die Regierung seitdem eine Erneuerung dieser Ermächtigung nicht eingeholt, so daß inzwischen die Anzahl derjenigen Beamten, die die Bezüge ohne die entsprechende rangklassenmäßige Stellung innehaben, bedeutend angewachsen ist, besonders aber seit der erfolgten Einrechnung der 2 1/2 Kriegsdienstjahre in die Befoldung.

Wiederholte diesbezügliche Bitten bei der jetzigen Regierung haben keinen Erfolg gezeigt.

Provisorische Nationalversammlung. — 17. Sitzung am 5. Februar 1919.

Nur im Staatsamte für öffentliche Arbeiten wurden in voller Entsprechung des Wunsches der Beamten in jüngster Zeit alle Beamten mit den Bezügen in die nächsthöhere Rangklasse über den systemisierten Stand eingereiht.

Da nun eine Erfüllung dieses Wunsches der Beamten die Staatsfinanzen nicht belastet und es andererseits nur billig ist, den Staatsbeamten, die zu den schlechtest gestellten Staatsbürgern gehören und die sich im Kriege und jetzt in der Übergangszeit vom Krieg zum Frieden und im Wechsel der Staats- und Regierungsform vollauf bewährten, eine ihrer Bedeutung für den Staat und ihrer Vorbildung entsprechende äußere Anerkennung nicht vorzuenthalten, richten die Unterfertigten die Anfrage an den Herrn Staatskanzler:

„Ist die Staatskanzlei bereit, dem Staatsrat sofort eine Vorlage zu unterbreiten, mit welcher allen Staatsämtern eine allgemeine Ermächtigung erteilt wird, jene Staatsbeamten, welche gute Qualifikation aufweisen, spätestens gleichzeitig bei der Zeitvorrückung sofort in die Bezüge der nächsthöheren Rangklasse zu befördern und dies auch dann, wenn eine systemisierte Stelle nicht offen ist?“

Fristunterschiede für diese rangklassenmäßige Beförderung zwischen den einzelnen Beamtengruppen und die Ausschließung der gut Qualifizierten dürfen hierbei nicht stattfinden.“

Wien, 5. Februar 1919.

Dr. Schreiter.
Kroy.
Dr. Herold.
Heine.
Dr. Terzabel.

Karl Fro.
Hartl.
Knirsch.
Anforge.
Goll.